

Hinweise zur Zahlung und Erklärung zum Familienergänzungszuschlag gemäß § 35a Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG)

Ab dem 1. Dezember 2022 wird ein Familienergänzungszuschlag gem. § 35a Bremisches Besoldungsgesetz zusätzlich zum kinderbezogenen Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter gewährt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Von den Regelungen sind auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfasst (§ 57 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz). Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die bezügelnde Stelle ist die Abgabe der „Erklärung zum Familienergänzungszuschlag“ erforderlich.

1. Wie hoch ist der monatliche Familienergänzungszuschlag?

Gemäß Anlage 5 zum BremBesG beträgt der Familienergänzungszuschlag ab dem 1. Januar 2024 (Monatsbeträge in Euro):

- | | |
|--|--------|
| ➤ für das erste zu berücksichtigende Kind | 375,00 |
| ➤ für das zweite zu berücksichtigende Kind | 375,00 |
| ➤ für das dritte zu berücksichtigende Kind | 375,00 |
| ➤ für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind | 385,00 |

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

2. Wann besteht ein Anspruch?

Der Anspruch besteht grundsätzlich, sofern

- ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder 3 nach § 35 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes gewährt wird und
- die nachzuweisenden Einkünfte (brutto) der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes einen monatlichen bzw. jährlichen Gesamtbetrag nicht überschreiten.

3. Wie hoch ist die Grenze der nachzuweisenden Einkünfte bei der jeweiligen Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder?

3.1 Basis der monatlichen bzw. jährlichen Grenze der nachzuweisenden Einkünfte

Der anzusetzende Höchstbetrag für die Anspruchsberechtigung basiert auf dem jeweils gültigen Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und verändert sich mit der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder. Grundsätzlich werden die aufaddierten nachzuweisenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei unterjähriger Anspruchsberechtigung ist die monatliche Berechnung maßgebend.

3.2 Festlegung der Grenze der nachzuweisenden Gesamteinkünfte

(Basis Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 SGB IV):

Ab dem 01.01.2024

Anzahl der Kinder	<u>monatliche</u> Grenze der nachzuweisenden Gesamteinkünfte (brutto) in Euro	<u>jährliche</u> Grenze der nachzuweisenden Gesamteinkünfte (brutto) in Euro
bei einem Kind	538,00	6.456,00
bei zwei Kindern	807,00	9.684,00
bei drei Kindern	1.345,00	16.140,00
ab dem vierten Kind	1.883,00	22.596,00

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Grenze der nachzuweisenden Einkünfte jeweils zusätzlich um den Betrag, der für das 1. Kind maßgebend ist.

Ab dem 01.01.2025

Anzahl der Kinder	<u>monatliche</u> Grenze der nachzuweisenden Gesamteinkünfte (brutto) in Euro	<u>jährliche</u> Grenze der nachzuweisenden Gesamteinkünfte (brutto) in Euro
bei einem Kind	556,00	6.672,00
bei zwei Kindern	834,00	10.008,00
bei drei Kindern	1.390,00	16.680,00
ab dem vierten Kind	1.946,00	23.352,00

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Grenze der nachzuweisenden Einkünfte jeweils zusätzlich um den Betrag, der für das 1. Kind maßgebend ist.

4. Was gehört zu den nachzuweisenden Einkünften (brutto)?

Bei den nachzuweisenden Einkünften handelt es sich gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) um:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

oder vergleichbare ausländische Einkünfte.

Zu den nachzuweisenden Einkünften zählen auch Leistungen im Sinne des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 EStG wie beispielsweise

- Arbeitslosengeld,
- Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

5. Weitere Hinweise

5.1 Änderung der nachzuweisenden Einkünfte

Eine Änderung der nachzuweisenden Einkünfte während einer laufenden Gewährung ist der bezügelnden Stelle unmittelbar anzuzeigen. Sofern das maßgebliche Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils des Kindes die jeweilige Einkommensgrenze überschreitet, besteht kein Anspruch auf einen Familienergänzungszuschlag. Unter Umständen zieht dies eine Rückforderung bereits gezahlter Familienergänzungszuschläge nach sich.

5.2 Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Die bezügelnde Stelle ist berechtigt, nach Ablauf eines Kalenderjahres die Angaben zu den nachzuweisenden Einkünften durch Anforderung eines Steuerbescheides zu überprüfen.

Sollten Sie nach Durchsicht dieser Hinweise bereits zu dem Ergebnis kommen, dass Sie keinen Anspruch auf die Gewährung des Familienergänzungszuschlages haben, ist die Abgabe einer Erklärung nicht erforderlich.